

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 343 (29.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 343.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in der 106. Sitzung den Antrag begründet: Eure Königl. Hoheit um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wornach die Verletzung des Briefgeheimnisses peinlich bestraft werden soll.

Dieser vielseitig unterstützte Antrag wurde geschäftsordnungsmäßig von einer Commission geprüft, von dieser Bericht darüber erstattet, und in reisliche Berathung gezogen, in deren Folge die zweite Kammer in ihrer 165sten Sitzung vom 23. Dec. d. J.

in Erwägung:

daß die Postanstalt durch die Uebernahme der Briefbesorgung sich stillschweigend der Pflicht unterzieht, die ihr anvertrauten Briefe, als geheime Gedankenäußerungen gegen die Einzelnen, an welche sie adressirt sind, als unverletzliche Geheimnisse gegen jeden Dritten zu bewahren;

in Erwägung,

daß Jeder in dem Vertrauen auf die Bewahrung dieses Geheimnisses unter seinem Siegel Alles was ihm theuer, Vieles, wovon sein Wohl und Wehe abhängt der Post anvertraut

daß ein Mißbrauch solchen zuversichtlichen Vertrauens um so strafbarer ist;

in Erwägung,

daß das Publikum nur durch ein strenges Strafgesetz eine wahre Garantie für die richtige Handhabung des Postgeheimnisses und der Postbeamte zugleich eine Sicherstellung gegen Zumuthungen erhält, und endlich

in Erwägung,

daß im Großherzogthum Baden kein dem ganzen Publikum gehörig verkündetes Gesetz die Postbeamten zur Heiligung des Briefgeheimnisses verpflichtet, den einstimmigen Beschluß gefaßt:

I. Eure Königlich Hoheit unterthänigst um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, worin mit möglichster Berücksichtigung der in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer aufgestellten Grundsätze

- 1) die Pflichten der Postbeamten zur unbedingten Handhabung und Beobachtung des Briefgeheimnisses und der treuen Besorgung der Aufgaben an den Adressaten genau festgestellt, und in der letzten Beziehung die zur Rechtspflege erforderlichen Ausnahmen, mit den Bedingungen ihrer Statthaftigkeit, bezeichnet werden, insbesondere mit Bezug auf gerichtliche Beschlagserkennung und auf die Untersuchungsvorkehrung, wonach in peinlichen Fällen, zur Vermeidung von Collusionen mit Verhafteten — die Briefe derselben dem Gericht ausgefolgt werden sollen — worin ferner
- 2) die Uebertretungen dieser Pflichten als eigenes peinliches Verbrechen erklärt und mit strenger Strafe bedroht werden, in gleichem Maaße anwendbar für die Verleiter, wenn sie auch nicht zu den Postbeamten gehören sollten.

II. Da ein solches Gesetz auf dem gegenwärtigen Landtag nicht mehr zu Stande kommen kann, einstweilen ein Proviso=

rium über diesen Gegenstand in dem angedeuteten Sinne durch
A l l e r h ö c h s t I h r e Regierung zu erlassen.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne
Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 23. December 1831.

Im Namen der unterhänigst treuehorsaamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.